

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2006

Nr. 2006/2129

Einwohnergemeinden Erschwil und Meltingen: Generelle Wasserversorgungsplanung für das Gebiet Höfe West / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Meltingen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung der Höfe West zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund Fr. 1'550'000.-- veranschlagten Baukosten.

Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro Schmidlin & Partner erstellt und besteht aus den folgenden zu genehmigenden Erschliessungsplänen und den Planungsgrundlagen gemäss nachstehender Liste:

- Wasserversorgung Höfe West, Teil Höfe, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 212028/2, 28.2.2006
- Wasserversorgung Höfe West, Teil Wasserleitung Graben-Sonnenfeld, Situation 1:500, Plan-Nr. 212028/100, 28.2.2006
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung und hydraulischen Berechnungen, 28.2.2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. April 2006 bis 3. Mai 2006 in der Gemeinde Meltingen und vom 9. März 2006 bis 6. April 2006 in der Gemeinde Erschwil. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Meltingen hat die GWP gemäss Protokollauszug Nr. 03/06 an der Sitzung vom 21. Februar 2006 und der Gemeinderat Erschwil mit Protokollauszug der Sitzung vom 20. Februar 2006, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, einstimmig beschlossen und mit Schreiben vom 4. Mai 2006 zur regierungsrätlichen Genehmigung dem Amt für Umwelt eingereicht.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Der Hof Hinterbühl, welcher auf dem Gemeindegebiet Erschwil liegt, wird an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Meltingen angeschlossen. Der Anschluss erfolgt im Rahmen des Projektes Wasserversorgung Höfe West.
- 2.3 Spezialbewilligungen
 - 2.3.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen (Nachteilige Nutzung von Waldareal, Unterschreitung Waldabstand)

Die in der GWP für das Gebiet Höfe West vorgesehenen Leitungen und Anlagen liegen zum Teil im Waldareal. Die mit dem Bau und Betrieb dieser Leitungen und Anlagen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz / WaG; SR 921.0) dar und erfordern eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung.

Die geplanten Leitungen und Anlagen unterschreiten ausserdem teilweise den gesetzlichen Waldabstand gemäss § 141 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) sowie §§ 2 und 7 der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72). Dafür ist ebenfalls eine Ausnahmebewilligung erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Bedingungen und Auflagen gemäss Anhang 1 zugestimmt werden.

2.3.2 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Unterquerung des Chesselgrabens in Erschwil, d. h. im Gebiet „Hinterbüel“ (Koord. 609'775/-247'915) mit der Wasserleitung PE DE 125/102.2 mm und die Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung für den Gebäudeanschluss unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung sind gegeben. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 2).

2.3.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Unterquerung des Chesselgrabens mit der Wasserleitung, gestützt auf Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11), die fischereipolizeiliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann (Anhang 3).

2.4 Abwassersituation der im Teil-GWP erfassten Liegenschaften

Gemäss den Angaben im Bericht zum vorliegenden Teil-GWP sind sechs der sieben im Teil-GWP erfassten Liegenschaften Landwirtschaftsbetriebe.

Bei der Liegenschaft Zägerten werden die Grossvieheinheiten mit „Null“ ausgewiesen. Damit ist eine landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht zulässig. Gemäss GschG Art. 11 ist ein Anschluss an die Kanalisation vorzunehmen, wenn er zweckmässig und zumutbar ist. Im vorliegenden Fall ist die Zweckmässigkeit und die Zumutbarkeit gegeben, insbesondere bei Berücksichtigung der möglichen baulichen Koordination mit der vorgesehenen Wasserleitung.

Bei den Liegenschaften Chalchofen und Mettenberg handelt es sich gemäss dem Bericht zum Teil-GWP zwar um Landwirtschaftsbetriebe. Durch die vorgesehene Teilvermietung an Dritte ist die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Abwasserentsorgung dieser betriebsfremden Wohnnutzungen zumindest fraglich.

In Meltingen ist ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) in Arbeit (gleiches Ingenieurbüro wie für das vorliegende Teil-GWP). Der genaue Planungsstand ist uns nicht bekannt. Im GEP ist zwingend die bestehende Abwassersituation sämtlicher Liegenschaften ausserhalb der Bauzone aufzuzeigen, sowie gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen festzulegen.

Aus ökonomischen Gründen empfehlen wir dringend, die Fertigstellung des GEP nicht abzuwarten, sondern die Abwassersituation der oben erwähnten Liegenschaften und die erforderlichen Massnahmen vorgängig zu klären, um allfällig bauliche Koordinationsmöglichkeiten mit der geplanten Wasserleitung zu nutzen.

2.5 Kosten und Beiträge

Die Kosten für die Wasserversorgung Höfe West werden gestützt auf die öffentliche Submission auf rund Fr. 1'400'000.-- und die Kosten der Anschlussleitung Graben-Sonnenfeld auf rund Fr. 150'000.-- veranschlagt. Nach Abzug der nicht landwirtschaftlichen Hausanschlüsse und nicht oder nur teilweise beitragsberechtigten Anlageteile verbleiben beitragsberechtigte Kosten von rund Fr. 1'400'000.--.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat zudem einen Bundesbeitrag von ca. 30 % in Aussicht gestellt.

2.6 Das Teil-GWP und der Teil-GEP erweisen sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und sind deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes „Höfe West“ ausserhalb der Bauzone in den Gemeinden Meltingen und Erschwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.3 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird gestützt auf Art. 16 WaG, § 9 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) sowie § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (BGS 931.12) unter den in Anhang 1 formulierten Bedingungen und Auflagen erteilt.

3.4 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird gestützt auf § 141 PBG sowie §§ 2 bis 7 der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

3.4.1 Die Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen und nicht im Trasse eines Weges verlegt werden können, haben einen Waldabstand von mindestens 6,0 m einzuhalten.

3.4.2 Bestehen Unklarheiten über den Verlauf der Waldgrenze ist zur Festlegung des Waldabstandes der zuständige Kreisförster beizuziehen (Martin Roth, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Dorneck/Thierstein, mailto: martin.roth@vd.so.ch, Tel. 061 704 70 88).

- 3.5 Der Einwohnergemeinde Meltingen werden die Spezialbewilligungen (forstrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung sowie fischereipolizeiliche Bewilligung), die in den Erwägungen unter Punkt 2.3 aufgeführt sind und als Anhänge 1-3 integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, erteilt.
- 3.6 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.7 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind in der GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Die definitiven Hydrantenstandorte werden erst vor Baubeginn in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt.
- 3.11 Bei den Wasserleitungen und Hausanschlüssen dürfen keine Verbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und den bisherigen privaten Versorgungsnetzen bestehen.
- 3.12 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'400'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum aber Fr. 280'000.-- bewilligt.
- 3.13 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.
- 3.14 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter „Anmerkungs-Bestätigung“ aufgeführten Parzellen die Anmerkungen gemäss beigelegter „Anmerkungs-Bestätigung“ einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.15 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'723.-- erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Meltingen, 4233 Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(KA 431001 /A 80058 TP 332/220)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001 /A 80056)
Ausnahmebew. für die nachteilige Nutzung von Waldareal:	Fr.	600.--	(KA 431000 /A 80942)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 /A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>1'723.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (nachteilige Nutzung von Waldareal)
- Anhang 2: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung
- Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.130.03; 0313.125.10), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Stab; Forstkreis; Forstrevier / NN2006-004) mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Breitenbach (als Anmeldung)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Thierstein: Alfred Dreier, Polizeiposten Breitenbach, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach

Fischenke Nr. 7.01, Urs Hinden, Lehmenweg 3, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Meltingen, 4233 Meltingen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Ingenieurbüro Schmidlin & Partner, Röschenzstrasse 42, Postfach, 4242 Laufen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Höfe West“ in den Einwohnergemeinden Meltingen und Erschwil wird genehmigt.“)

Anhang 1 zu RRB vom 28. November 2006

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2006-004
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4233 Meltingen
Gemeinde(n): Meltingen

1 Feststellungen

- 1.1 Die im GWP für das Gebiet Höfe West vorgesehenen Leitungen und Anlagen liegen zum Teil im Waldareal. Die mit dem Bau und Betrieb dieser Leitungen und Anlagen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig (Art. 16 Abs. 1 WaG). Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

2 Erwägungen

- 2.1 Für das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Die Wasserversorgung der Bevölkerung ist von hohem öffentlichen Interesse.
- 2.2 Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes durch das Vorhaben nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt.

3 Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von insgesamt ca. 495 m wird für folgende Gebiete erteilt:
 - Parzellen GB Meltingen Nr. 1 und 9 (auf einer Länge von ca. 280 m; Koord. ca. 609.903 / 247.293 - 609.960 / 247.442 - 610.047 / 247.520)
 - Parzelle GB Meltingen Nr. 799 (auf einer Länge von ca. 20 m; Koord. ca. 610.527 / 248.326)
 - Parzellen GB Meltingen Nr. 797 und 799 (auf einer Länge von ca. 195 m; Koord. ca. 610.511 / 248.423 - 610.608 / 248.450 - 610.647 / 248.520)
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
 - der Situationsplan 1:2000, Teil-GWP „WV Höfe West / Teil Höfe“ (Schmidlin & Partner, 4242 Laufen; Plan-Nr. 212.028/2 vom 11.05.2005 / rev. 28.02.2006)
- 3.3 Die Bewilligung gilt unbefristet.

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Kantonsforstamtes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster (Martin Roth, Forstkreis Dorneck / Thierstein, Tel. 061 704 70 88, [mailto: martin.roth@vd.so.ch](mailto:martin.roth@vd.so.ch)), zu erfolgen. **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.** Ohne aus-

drückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

- 4.2 Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die Leitungen sind dabei soweit als möglich im Trasse der bestehenden Wald- und Fusswege zu verlegen. Die Bauschneise (inkl. parallel dazu verlaufende Wege) darf maximal 5,0 m betragen und ist nach dem Bau wieder einwachsen zu lassen.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beeinträchtigt noch sonst irgendwie beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder dauernd zu deponieren.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt ein Ausführungsplan 1:2000 zuzustellen.
- 4.6 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, haben die Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberinnen diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern/den Bewilligungsinhaberinnen mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFAso / NN2006-004 / 08.05.2006 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

- WaG Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16
- WaG-SO Kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9
- WaV-SO Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Meltingen wird für die Erschliessung des Teilgebietes "Höfe West" die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, den Chesselgraben in Erschwil, d.h. im Gebiet "Hinterbüel" (Koord. 609'775/247'915), mit einer Wasserleitung PE DE 125/102.2 mm zu unterqueren und mit der Leitung die Bauverbotszone beidseits des Baches zu durchqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn für die Bachunterquerung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Bei der Unterquerung des Chesselgrabens ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der Wasserleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitung im Gewässerbereich einbetoniert wird, gilt dieser Abstand ab der Oberkante des Betons.
5. Bei den Grabarbeiten für die Wasserleitung in der Bauverbotszone beidseits des Chesselgrabens darf kein Aushubmaterial in dessen Profil gelangen.
6. Nach Verlegung der Wasserleitung ist das Profil des Chesselgrabens wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Wasserleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
9. An der Wasserleitung dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
10. Werden am Chesselgraben im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.



Anhang 3 zu RRB vom 28. November 2006

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Meltingen wird für die Erschliessung des Teilgebietes "Höfe West" die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde: Erschwil

Gewässer: Chesselgraben

Ortsbezeichnung: Im Gebiet "Hinterbüel" (Koord. 609'775/247'915)

Art des Eingriffes: Unterquerung des Chesselgrabens mit einer Wasserleitung PE DE 125/102.2 mm, gemäss Situationsplan 1:2000 (WV Höfe West, Teil Höfe) des Ingenieurbüros Schmidlin & Partner, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher und der Fischnutzenpächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischnutzenpächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Chesselgraben abfliessen.
- Während den Bauarbeiten im Chesselgraben ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

